

BEGRÜNDUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

A STÄDTEBAULICHE PLANUNG

INHALT:

1. Vorgaben

- 1.1 Anlass für die Planänderung
- 1.2 Lage des Plangebietes, Geltungsbereich der 3. Änderung
- 1.3 Planungsvorgaben
 - 1.3.1 Flächennutzungsplan
 - 1.3.2 Bebauungsplan
 - 1.3.3 Landschaftsplan
- 1.4 Landesplanerische Abstimmung
- 1.5 Vorhandene Situation
- 1.6 Boden
- 1.7 Bodendenkmalpflege
- 1.8 Altlasten

2. Begründung der Planinhalte

- 2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauhöhe, Bauweise
- 2.2 Die überbaubaren und die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen
- 2.3 Verkehr
 - 2.3.1 Erschließung des Gesamtgebietes und des Änderungsbereichs
 - 2.3.2 Flächen für den ruhenden Verkehr
- 2.4 Artenschutz
- 2.5 Ver- und Entsorgung
 - 2.5.1 Schmutzwasser
 - 2.5.2 Niederschlagswasser
- 2.6 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ökologische Bilanzierung
- 2.7 Immissionsschutz

3. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

1. VORGABEN

1.1 Anlass für die Planänderung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 ‚Gewerbegebiet Ottenheim‘ sind an dem Standort seinerzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Verwaltungsgebäudes sowie für ein addierbares Lagersystem, das aus mehreren Einzelhallen besteht, geschaffen worden.

Auf der Grundlage des Ursprungsplanes ist in einem 1. Bauabschnitt das Verwaltungsgebäude und der erste Hallenkomplex errichtet worden. Derzeit wird auf der Grundlage der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der nächste Hallenkomplex errichtet. Im Rahmen der Fortschreibung der Projektentwicklung wurde das betriebliche Erfordernis für eine bauliche Entwicklung in südlicher und östlicher Richtung festgestellt. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten baulichen Erweiterungen sollen im Rahmen der 3. Änderung (förmliche Änderung) geschaffen werden.

1.2 Lage des Plangebietes, Geltungsbereich der 3. Änderung

Das Bebauungsplangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Ottenheim, im Bereich der Dauner Straße / Schleidener Straße.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung grenzt im Norden und Westen an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 128 ‚Gewerbegebiet Ottenheim‘ (Ursprungsplan, und 1. + 2. Änderung) an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Rahmen der 3. Änderung gegenüber den derzeitigen Planfassungen in südlicher Richtung um ca. 120 m und in östlicher Richtung um ca. 40 m ausgedehnt. Darüber hinaus wird im Norden des Grundstücks zwischen dem Verwaltungstrakt und dem ersten Hallengebäude eine Teilfläche des Ursprungsplanes in die 3. Änderung einbezogen. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs wurde aus organisatorischen Gründen erforderlich um den Betriebsablauf zu optimieren.

Die von der 3. Änderung betroffenen Teilflächen sind den Planunterlagen zu entnehmen.

1.3 Planungsvorgaben

1.3.1 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist stellt für den Bereich der Ursprungsplanung *GE - Gewerbegebiet* dar. Für die geplanten Erweiterungsflächen weist der Flächennutzungsplan *Fläche für die Landwirtschaft* aus.

Parallel zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes wird daher die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem Ziel, die betroffenen Flächen für die Landwirtschaft in *GE – Gewerbegebiet* zu ändern, durchgeführt.

1.3.2 Bebauungsplan

In der rechtsverbindlichen Planfassung (Ursprungsplan sowie 1. + 2. vereinf. Änderung) ist als zulässige Nutzung GE – Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung ist zudem durch die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen und der Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhen bestimmt. Die Flächen innerhalb des Änderungsbereichs sind, bis auf die Teilfläche zwischen dem Verwaltungstrakt und der ersten Halle, zurzeit noch unbeplant.

1.3.3 Landschaftsplan

Der Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 40 'Weilerswist' des Kreises Euskirchen. Nach der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes ist der überwiegende Teil des Änderungsbereichs gemäß 1.4 als Fläche zur temporären Erhaltung dargestellt. Lediglich die Erweiterungsflächen in östlicher Richtung (ca. 40 m) liegen innerhalb der mit Ziffer 1.1-3 gekennzeichneten ‚Ackerfläche der Börde‘. Nach den Textlichen Darstellungen des Landschaftsplanes dient das Entwicklungsziel 1.1-3 der Erhaltung der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Bereiche in ihren bestehenden Strukturen unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft gem. § 17 BbodenSchG.

1.4 Landesplanerische Abstimmung gem. § 32 Landesplanungsgesetz

Die Gemeinde Weilerswist hat die Anfrage im Hinblick auf eine landesplanerische Anpassungsbestätigung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) an die Bezirksplanungsbehörde mit Schreiben vom 31.08.2011 gestellt. Mit Schreiben vom 27.09.2011 teilt die Bezirksregierung Köln mit, dass zur 40. Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen.

1.5 Vorhandene Situation

Das Bebauungsplangebiet Nr. 128 grenzt im Norden an die Schleidener Straße, im Westen an das bestehende Gewerbegebiet Ottenheim, im Osten und Süden an die freie Landschaft (Ackerflächen) an.

Auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 128 sind im Norden des Plangebietes ein Verwaltungsgebäude, Stellplätze, eine Versickerungsanlage und ein erster Hallenkomplex errichtet worden. Auf der Grundlage der Festsetzungen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wird zurzeit auf dem südlichen Teil des rechtsverbindlichen Planes ein weiterer Hallenkomplex errichtet.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der 3. vereinfachten Änderung werden, bis auf die Teilfläche zwischen dem Verwaltungstrakt und der ersten Halle, landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich südlich des Verwaltungsgebäudes ist zurzeit unbebaut

1.6 Boden

Im Plangebiet kommen Pseudogley-Parabraunerden (L5306_S-L321SW2) vor. Dieser Bodentyp ist als nicht schutzwürdiger Boden (Schutzwürdigkeitsstufe 0 = geringste Stufe) eingestuft. Geologisches Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind kiesige, zum Teil auch sandige bzw. lehmig-sandige Terrassenablagerungen des Altpleistozän und Mittelpleistozän, auf denen sich ein schluffiger, schwach kiesiger, zum Teil schwach sandiger Lehmboden unter Beimischung von jungpleistozänem Löß entwickelt hat. Zum Teil ist die im Plangebiet liegende Oberbodenschicht bereits durch anthropogene Nutzungen wie z.B. dem Ackerbau und dem angrenzenden Gewerbe überformt bzw. verändert.

Nach der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes ist der überwiegende Teil des Änderungsbereichs als Fläche zur temporären Erhaltung dargestellt.

Im Hinblick auf die vorgesehenen bodenbezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurde im Anschluss an die textlichen Festsetzungen ein Hinweis aufgenommen, dass während der Vorbereitungs- und Bauphase für das konkrete Bauvorhaben die Untere Bodenschutzbehörde an dem Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

1.7 Bodendenkmalpflege

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens wurde von Seiten des LVR- Amtes für Bodendenkmalpflege angeregt, in der zur Planung anstehenden Fläche eine Grunderfassung der Bodendenkmäler durchzuführen.

Diese Voruntersuchungen wurden im April 2013 durch die Fa. Troll Archäologie durchgeführt, bei der 35 Oberflächenfunde aufgelesen wurden, die keine eindeutigen Hinweise auf im Boden erhaltene Bodendenkmäler lieferten. Zudem zeigten die bodenkundlichen Untersuchungen, dass durch Bodenerosion nur mit mäßigen bis schlechten Erhaltungsbedingungen zu rechnen ist.

Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind daher keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen.

1.8 Altlasten

Für den Geltungsbereich des Plangebietes besteht seit dem 22.04.2010 eine nachrichtliche Eintragung unter der Kataster-Nr. 5206/120 "RCL-Brock".

2. Begründung der Planinhalte

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauhöhe, Bauweise

Die in der rechtsverbindlichen Planfassung festgesetzte Art der Nutzung, die Grundflächenzahl und maximal zulässigen Gebäudehöhen entsprechen den städtebaulichen Vorstellungen für die weitere Entwicklung des Betriebsstandortes und werden daher für den Bereich der 3. Änderung übernommen.

Entsprechend den bisherigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes setzt der Bebauungsplan für den Bereich der 3. Änderung als zulässige Art der Nutzung **GE - Gewerbegebiet** fest.

Die Grundflächenzahl (GRZ = 0,8) sowie die maximal zulässigen Höhen für die geplanten Hallen (FH = max. 24 m) sind für den Geltungsbereich der 3. Änderung ebenso aus den rechtsverbindlichen Planungen übernommen worden.

Zur Vermeidung von störenden Nutzungen zu den schutzbedürftigen Wohngebäuden westlich des Planbereiches erfolgte in den textlichen Festsetzungen der Ursprungsplanung eine Gliederung des Gewerbegebietes gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gemäß der Abstandsliste 2007 (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V – 3 8804.25.1 vom 06.06.2007).

In den rechtsverbindlichen Planfassungen (Ursprungsplan, 1. + 2. vereinf. Änderung) ist dargelegt worden, dass eine industrielle Nutzung an dem Standort nicht vorgesehen und auch bereits wegen der Abstände zu den vorhandenen Wohngebieten nicht zulässig ist. Der in der Ursprungsplanung vorgenommene Ausschluss von genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) wurde daher für den Änderungsbereich übernommen.

Bei den in der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführten Anlagen handelt es sich weitestgehend um Anlagen und Betriebe, die auch in Gewerbegebieten zugelassen werden können. Mit der festgesetzten ausnahmsweisen Zulässigkeit dieser Anlagen, sollen für das Plangebiet die Voraussetzungen geschaffen werden, dass auch aus dieser Liste Anlagen und Betriebe gemäß der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zugelassen werden können.

Für den Gesamtraum des Bebauungsplanes Nr. 128 sind Einzelhandelsbetriebe, die die zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde Weilerswist schädigen und Einfluss auf die gewachsenen Versorgungsstrukturen nehmen könnten, ausgeschlossen. Der Ausschluss der vorgenannten Einzelhandelsbetriebe sowie der in der Ursprungsfassung vorgenommene Ausschluss von Vergnügungsstätten werden für den Bereich der 3. Änderung übernommen.

Auf die Festsetzung einer Bauweise ist in den bisherigen Planungen verzichtet worden. Der Verzicht wurde seinerzeit mit der konkreten Projektplanung begründet. Inzwischen ist auf der Grundlage der rechtskräftigen Bebauungspläne das Verwaltungsgebäude und der erste Hallenkomplex errichtet worden. Ein weiterer Hallenkomplex befindet sich im Bau. Ein Regelungsbedarf hinsichtlich der Bauweise ist auch für den Bereich der 3. Änderung nicht erkennbar.

2.2 Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind großflächig mit Baugrenzen festgesetzt.

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes sind Erweiterungen der überbaubaren Grundstücksflächen im Norden, zwischen dem bestehenden Verwal-

tungsgebäude und der ersten Halle, östlich der bestehenden Hallen und südlich im Anschluss an den Geltungsbereich der 2. Änderung, vorgesehen.

Mit der Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen östlich der bestehenden Hallen, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bereits bestehenden Hallen geschaffen werden.

Die Ausdehnung nach Süden dient der weiteren Entwicklung des Betriebes und der Vergrößerung der Lagerkapazitäten.

Mit der Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen zwischen dem bestehenden Verwaltungsgebäude und der 1. Werkshalle sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die bisherige Lücke baulich schließen zu können. Die Nutzung dieser Fläche wird aus Gründen der Optimierung der künftigen Betriebsabläufe erforderlich.

2.3 Verkehr

2.3.1 Erschließung des Gesamtgebietes und des Änderungsbereichs

Die Erschließungsstruktur des Gesamtplanes wird durch die 3. Änderung nicht verändert.

Die überörtliche Anbindung erfolgt wie bisher über die Dauner Straße nördlich des Plangebietes an die L 210.

Die Dauner Straße sowie das Teilstück der Schleidener Straße bis zum Betriebsgrundstück war bereits Bestandteil des Ursprungsplanes Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim“. Auf der Grundlage dieser Planung ist seinerzeit die Dauner Straße, hier insbesondere der Einmündungsbereich in die Straßfelder Straße, verkehrsgerecht ausgebaut worden. Die An- und Abfahrten zum Betriebsgrundstück Brock erfolgen von der Straßfelder Straße (L 210) über die Dauner Straße/Schleidener Straße.

Nach Auskunft des Betriebsinhabers wird das Firmengrundstück zurzeit von 15 – 16 LKW's / Tag angefahren. Durch die Erweiterung der Lagerflächen wird eine Zunahme von ca. 25% erwartet. Die Steigerung bis zu den genannten 25% erfolgt progressiv über einen Zeitraum von ca. 3 – 4 Jahren. Nach Abschluss dieser Phase wird mit ca. 20 Anfahrten / Tag gerechnet.

Durch die zu erwartende Zunahme von bis zu 5 LKW-Anfahrten / Tag wird sich die verkehrliche Situation gegenüber dem derzeitigen Status nur unwesentlich verändern, sodass auch nach der Erweiterung des Betriebes die An- und Abfahrten mit vertretbaren Wartezeiten und Rückstaulängen abgewickelt werden können.

Das Betriebsgrundstück ist derzeit unmittelbar von der Schleidener Straße aus erschlossen. Das Verwaltungsgebäude sowie die zugehörigen Einstellplätze befinden sich auf dem nördlichen Teil des Grundstücks.

Die Andienung der jeweiligen Hallentrakte erfolgt entlang der westlichen Grundstücksgrenze auf dem Betriebsgrundstück.

2.3.2 Flächen für den ruhenden Verkehr

Die Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher wurden auf der Grundlage des Ursprungsplanes im Norden des Betriebsgrundstücks angelegt. Der Bereich wird von der 3. Änderung nicht tangiert.

2.4 Artenschutz

Bestand/derzeitige artenschutzrechtliche Einschätzung:

Die artenschutzrechtliche Einschätzung beschränkt sich auf die vom LANUV veröffentlichte Liste der für NRW planungsrelevanten Arten. Bei geschützten Arten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgelistet sind, ist die lokale Population in einem so guten Erhaltungszustand, dass i.d.R. eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich des Arteninventars im Plangebiet ist eine detaillierte Einschätzung im landschaftspflegerischen Begleitplan zur 3. Änderung des B-Plan Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim“ (CALLES/DE BRABANT, 2012/2018) enthalten.

Prognose für die Planung:

Grundsätzlich sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Demnach ist es insbesondere verboten, Tiere der geschützten Arten zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Als Regelbrutzeit ist analog § 64 LG NW der Zeitraum vom 01.03 bis 30.09 eines jeden Jahres anzunehmen. Da durch das Vorhaben voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden, sind nach allgemeiner Einschätzung keine der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bzw. jene eines unzulässigen Eingriffs nach § 15 (5) BNatSchG erfüllt.

Bewertung: Zusammenfassend kann prognostiziert werden, dass der voraussichtliche Artenbestand im Planungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt und der Eingriff aus Sicht des § 19, Abs. 3 BNatSchG zulässig ist. Die externen Kompensationsmaßnahmen haben auch positive Auswirkungen auf die Tierwelt und den Artenschutz. Besonders die Vögel der offenen Feldflur und Amphibien profitieren von der Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland.

2.5 Ver- und Entsorgung

2.5.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Bereich des künftigen Gewerbegebietes wird in den bestehenden Mischwasserkanal in der Schleidener Straße eingeleitet. Der Kanalanschluss wurde bereits mit der Realisierung der 1. Bauabschnittes hergestellt.

2.5.2 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen und von den befestigten Flächen des Betriebsgeländes wird gemäß § 51 a LWG am östlichen Rand des Plangebietes in einer offenen Versickerungsanlage mit belebter Bodenzone (Flurstück 126) zur Versickerung gebracht.

Das Entwässerungskonzept wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde erörtert. Die weiteren technischen Details werden nachfolgend im Rahmen der Antrag-

stellung für die Einleitungsgenehmigung erarbeitet und der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

2.6 Landschaftspflegerischer Begleitplan / ökologische Bilanzierung

Im Rahmen der Voruntersuchungen zum Bebauungsplan wurde u.a. ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (CALLES / DE BRABANT, 2012/2018) erstellt.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Zur Verminderung des Eingriffs und zur besseren Integration der geplanten Bebauung in das Landschaftsbild, wird von den Gutachtern empfohlen, entlang der im Osten und Westen verlaufenden Geltungsbereichsgrenzen durchgängige Gehölzstreifen anzulegen. Im Bebauungsplan ist die Fläche (1.250 m²) entsprechend der Empfehlung des Landschaftspflegerischen Begleitplans gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt worden.

Ökologische Bilanzierung

Der mit dem Bebauungsplan verbundene voraussichtliche landschaftsökologische Eingriff wurde gemäß der aktuellen Arbeitshilfe für die Bauleitplanung NRW (LANUV 2008) durchgeführt.

Mit der Anlage linearer Gehölzstreifen kann der Eingriff in Natur und Landschaft nur in geringem Umfang gemindert werden. Es verbleibt ein Defizit von 58.108 Biotopwertpunkten.

Externe Ausgleichsflächen

Als externe Kompensationsmaßnahme soll eine vorwiegend ackerbaulich genutzte Fläche im Norden der Gemeinde Mechernich, Gemarkung Firmenich, Flur 17, Flurstück 30, extensiviert werden. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Mechernicher Voreifel bei Kommern“ und unmittelbar nördlich des Naturschutzgebiets 2.1-7 „Amphibienteich“ (Kreis Euskirchen, Landschaftsplan 28 „Mechernich“). Die geplante externe Kompensationsfläche könnte somit eine Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet übernehmen.

Das Flurstück besteht vorwiegend aus einer intensiv genutzten Ackerfläche und einer intensiv genutzten Grünlandfläche. Das Flurstück ist umgeben von einer Ackerfläche im Nordwesten, von Gehölzstreifen und im Südwesten von einem Robinienwäldchen bzw. dem Naturschutzgebiet. Es befindet sich im Eigentum der Firma Elisabeth Brock GmbH & Co.KG, auf deren Grundstück im Gewerbegebiet Ottenheim auch der auszugleichende Eingriff verursacht wird.

Das Kompensationskonzept besteht aus einer Umwandlung der Ackerfläche zu Grünland und aus einer Extensivierung eines Teils der bestehenden Grünlandfläche.

2.7 Immissionsschutz

Um einen ausreichenden Immissionsschutz zu den schutzbedürftigen Wohngebäuden westlich des Planbereiches zu gewährleisten, erfolgte im Rahmen der Aufstel-

lung der Ursprungsplanung eine Gliederung des Gewerbegebietes gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften. In der Ursprungsfassung ist als Grundlage für die Gliederung der Abstandserlass von 1998 herangezogen worden.

Da seit 1998 die 4. BImSchV mehrfach geändert und auch der Abstandserlass im Jahr 2007 neu gefasst wurde, erfolgte für den Bereich der 3. Änderung die Gliederung gemäß der Abstandsliste 2007 (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V – 3 8804.25.1 vom 06.06.2007).

Darüber hinaus wurde in einem Schallgutachten (GRANER 2004) nachgewiesen, dass sowohl die Nutzung der Dauner Straße als öffentliche Erschließungsstraße, als auch die Geräusentwicklung durch das neue Gewerbegebiet im Einklang mit den Immissionsschutz-Vorschriften steht.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden von der geplanten Änderung nicht tangiert, sodass die Planung einschließlich der 3. Änderung nach wie vor im Einklang mit den Immissionsschutz-Vorschriften steht.

3. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

Dacheindeckungsmaterialien

Wie unter 2.5.2 der Begründung dargelegt, soll das Dachflächenwasser vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Das Staatliche Umweltamt Aachen hatte im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsplanes darauf verwiesen, dass gegen die Versickerung der als gering verschmutzt einzustufenden Dachflächenniederschlagswässer dann keine Bedenken bestehen, wenn großflächige Metaldacheindeckungen (Kupfer, Zink, Blei) als äußere Dachhaut ausgeschlossen werden. Der Anregung wurde seinerzeit entsprochen und in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften großflächige Metaldacheindeckungen aus Kupfer, Zink, oder Blei für unzulässig erklärt.

Zum Schutz des Grundwassers wird diese Vorschrift beibehalten und in die Gestaltungsvorschriften zur 3. Änderung übernommen.

Weilerswist, den

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin